

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
111	Kreis Coesfeld	Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses am 15.09.2015	129
112	Sparkasse Westmünsterland	Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 31. August 2015	129
113	Sparkasse Westmünsterland	Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 26.06.2015 neu gefassten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland	130
114	Sparkasse Westmünsterland	Hinweis auf die Veröffentlichung einer Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)	131
115	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	131

#### 111/15 - Kreis Coesfeld

##### **Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses am 15.09.2015**

Am 15.09.2015 findet um 18.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses I in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt, zu der jedermann Zutritt hat.

##### **Tagesordnung:**

###### Öffentlicher Teil:

- 1 Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl
- 2 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
- 3 Anfragen der Ausschussmitglieder

Coesfeld, 17.08.2015

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Gilbeau  
Wahlleiter

#### 112/15 - Sparkasse Westmünsterland

##### **Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 31. August 2015**

Am Montag, 31. August 2015, findet um 16.30 Uhr im Sport-Schloss Velen, Schlossplatz 1 in Velen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck – statt.

##### **Tagesordnung:**

1. Vereinigung der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland
  - 1.1. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Westmünsterland
  - 1.2. Informationen zur Fusionsumsetzung
2. Verschiedenes

im August 2015

Sparkassenzweckverband Westmünsterland  
Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck  
gez. Konrad Püning  
- Landrat -  
Vorsitzendes Mitglied  
der Verbandsversammlung

113/15 - Sparkasse Westmünsterland**Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 26.06.2015 neu gefassten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland**

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NW hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 26.06.2015 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**Satzung für die Sparkasse Westmünsterland  
aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Gronau  
mit der Sparkasse Westmünsterland  
zum 31. August 2015**

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

**§ 2  
Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck.

**§ 3  
Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4  
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 11 weiteren Mitgliedern,
  - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden und der nächsten Kommunalwahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 13 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf sieben Dienstkräfte.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu sieben Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

**§ 5  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 6  
Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

**§ 7  
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld und der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

**§ 8  
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 31. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. August 2011 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Dienstsiegels  
gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung für die Sparkasse Westmünsterland, die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Juli 2015 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW), des Gesetzes über die kommunale Gemein-

schaftsarbeit (GkG) oder der Gemeindeordnung (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 11. August 2015

Sparkassenzweckverband Westmünsterland  
gez. Dr. Kai Zwicker  
Verbandsvorsteher

---

114/15 - Sparkasse Westmünsterland

**Hinweis auf die Veröffentlichung einer Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)**

Die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland hat eine Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland zum 31. August 2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 30 vom 24. Juli 2015 unter der laufenden Nummer 162 veröffentlicht.

Ahaus/Dülmen, den 19. August 2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

---

115/15 - Sparkasse Westmünsterland

**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336229133 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19.11.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 19.08.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---